OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000363/4/ER/JK

Datum:
Linz, 4. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D L-L Z, Präsident des Vereins „x“, E, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. August 2019, GZ: BHGM/919070106755/19, wegen Übertretungen des Tierseuchengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. August 2019, GZ: BHGM/919070106755/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 1.050 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt: 126 Stunden) wegen Übertretungen des Tierseuchengesetzes – TSG. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses wurde der Bf darauf hingewiesen, dass eine dagegen erhobene Beschwerde binnen vier Wochen schriftlich bei der belangten Behörde unter Angabe von Gründen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und des Begehrens einzubringen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 3. September 2019 mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit legen wir, Verein ‚x', gegen alle angeführten Gründe, Beschwerde ein!
Mit freundlichen Grüßen
Verein „x" "

I.3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf wie folgt zur Verbesserung auf:

„Mängelbehebungsauftrag

Sehr geehrter Herr Z!

Sie haben als Präsident des Vereins ‚x' mit Schreiben vom 3. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. August 2019,

GZ: BHGM/919070106755/19, wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes Beschwerde eingebracht.

Der erforderliche Inhalt einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht ist in § 9 Abs 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Demnach hat die Beschwerde ua. ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Das Begehren hat auf die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsgerichts abzustellen. Es meint die Erklärung des Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll. Bei Verwaltungsstrafsachen lautet das Begehren auf Sachentscheidung, wobei entweder die Aufhebung des gesamten Straferkenntnisses oder bloß die Herabsetzung der Strafhöhe begehrt werden kann.

Ihrem Schreiben vom 3. September 2019 ist jedoch nicht zu entnehmen, in welchem Umfang und auf welche Art über das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht abgesprochen werden soll.
Ferner müssen in einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids stützt, ausgeführt sein.

In Ihrem Schreiben vom 3. September 2019 haben Sie jedoch keine Gründe vorgebracht, aus denen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennen könnte, warum das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig sein sollte. Sie haben ausschließlich bekannt gegeben, ‚gegen alle angeführten Gründe' Beschwerde zu erheben.

Da Ihrem Schreiben weder ein Begehren noch eine Begründung zu entnehmen ist und somit den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde gemäß § 9 Abs 1 VwGVG nicht entspricht, ist sie mit Mängeln im Sinne des § 13 Abs 3 AVG behaftet.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel jedoch rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgetragen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens begründet auszuführen, in welchem Umfang (Aufhebung des gesamten Straferkenntnisses oder bloß die Herabsetzung der Strafhöhe) das Landesverwaltungsgericht OÖ über ihre Beschwerde absprechen soll.

Falls Sie innerhalb dieser Frist die Mängelbehebung nicht vornehmen, wird Ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen sein."

Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 28. Oktober 2019 persönlich zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Verbesserung der Beschwerde des Bf eingelangt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich samt dem vom Bf unterschriebenen Rückschein.

III. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, hat die Beschwerde zu enthalten:
(...)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
(...)

Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anwendbar.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121 betreffend Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) sind Mängel der Beschwerde betreffend die in § 9 Abs 1 VwGVG 2014 genannten Inhaltserfordernisse gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen.

Mit Verbesserungsauftrag vom 23. Oktober 2019 wurde dem Bf die Behebung der darin näher angeführten Mängel seiner Beschwerde binnen zwei Wochen

aufgetragen und darauf hingewiesen, dass seine Beschwerde im Falle der nicht fristgerechten Verbesserung als unzulässig zurückgewiesen werde. Dieser Verbesserungsauftrag wurde dem Bf durch persönliche Übergabe am 28. Oktober 2019 zugestellt, sodass die zweiwöchige Frist zur Verbesserung am 11. November 2019 endete.

Der Bf ist dem Verbesserungsauftrag jedoch bislang nicht nachgekommen. Weder brachte er Gründe vor, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde rechtswidrig sei noch führte er ein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus.

Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter